

Freitag, 2. Dezember 1949.

Fortführung internationaler  
Hilfswerke.

Politisches Departement. Antrag vom 25. November 1949.

Finanz- und Zolldepartement. Mithericht vom 1. Dezember  
1949.

Das Politische Departement legt folgenden Bericht und  
Antrag vor:

#### I.

"Die Lage in den verschiedenen vom Kriege heimgesuchten Gebieten, denen die Schweiz in den letzten Jahren eine humanitäre Hilfe leistete und denen heute noch Hilfe gewährt werden kann, lässt sich zu Beginn des Winters 1949/1950 wie folgt umschreiben:

Die grössten Hilfsbedürfnisse, die nicht aus eigenen Kräften bestritten werden können und für welche auch ausländische Hilfswerke nationalen oder internationalen Charakters nicht aufzukommen vermögen, bestehen in Deutschland, Oesterreich und Griechenland.

In den westlichen Zonen Deutschlands und Oesterreichs handelt es sich vorzüglich um das Elend der Vielen Millionen zwangsweise aus dem Osten übersiedelten sogenannten Volksdeutschen sowie anderer nicht unter das Mandat der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) fallenden Flüchtlinge. Nach übereinstimmenden Berichten, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) erstreckt sich die Notlage in der Ostzone Deutschlands insbesondere auf nicht erwerbsfähige Personen, d.h. Kinder, Kranke und Alte. Das Flüchtlingselend in Griechenland ist zu bekannt, als dass es eingehender beschrieben werden müsste.

#### II.

Die schweizerischen Hilfswerke haben bereits das in ihren Kräften stehende getan, um, wo dies notwendig war, eine weitere Hilfe zu verwirklichen. Der Bundesrat hat sie in diesem Bestreben unterstützt, indem er die Schweizer Spende schon im Frühling gebeten hatte, aus ihren Reserven der Schweizer Europahilfe eine halbe Million Franken für Aktionen zugunsten der Flüchtlinge in den erwähnten drei Staaten zur Verfügung zu stellen. Die Europahilfe hat beträchtliche aus ihrer bisherigen Sammlung stammende Mittel für die gleichen Zwecke bereitgestellt und wird ihre nächstjährige Sammlung in den Dienst der Hilfe an Flüchtlinge stellen. Das Schweizerische Rote Kreuz führt gegenwärtig eine Materialiensammlung für Flüchtlinge in Süddeutschland durch.



- 2 -

Auf diese Weise wird versucht, vorhandenem Elend nach Massgabe der Kräfte zu begegnen und zugleich gegen die Diskrimination hinzuwirken, welche die IRO auf Grund ihrer Verfassung zwangsmässig ausübt: die Schweiz hilft auch heute, wie es ihrer Einstellung entspricht, allen Kategorien von Flüchtlingen.

Für die Ostzone Deutschlands allerdings stellt sich das Hilfsproblem anders. Bis anhin ist es unserem Lande gelungen, in Zusammenarbeit zwischen der Europahilfe, dem Internationalen Kinderhilfsfonds (UNICEF) und der Berliner Delegation des IKRK dort Hilfe zu leisten. Es handelt sich dabei um das einzige jenseits des eisernen Vorhangs liegende Gebiet, wo die Möglichkeit besteht, die begonnenen Aktionen fortzusetzen. Dies im Gegensatz zu Ungarn und Polen. Bis jetzt haben die Besetzungsbehörden der Tätigkeit UNICEF's zugestimmt, u.a. weil die verwendeten Gelder schweizerischen Ursprungs waren. Es ist möglich, dass die neu eingesetzte ostdeutsche Regierung eine ähnliche Haltung einnehmen wird. Wir halten dafür, dass der Ostzone weiterhin mit Lebensmitteln und Medikamenten zugunsten von Kindern geholfen werden sollte, wobei das bewährte System der Zusammenarbeit aufrechterhalten würde. Als wichtige Begleiterscheinung würde eine entsprechende Hilfsaktion als indirekter Beitrag an UNICEF angerechnet und gemäss der Bedingung des sogenannten "matching", der die amerikanische Beitragsleistung unterworfen ist, mehr als das zweieinhalbfache der entsprechenden schweizerischen Zuwendung aus amerikanischen Krediten freimachen.

### III.

Der Saldo der Kredite vom 27. September 1946 und 7. Oktober 1947 für die Fortführung der internationalen Hilfswerke beträgt Fr. 647'907.73. Dazu kommen Fr. 200'000.-, die als finanzielle Garantie für das "Centre d'Entr'aide international", Genf, in Reserve gestellt wurden. Die entsprechende Vereinbarung, die 1948 zwischen der genannten Organisation und dem Finanz- und Zolldepartement abgeschlossen wurde, ist bis zum 31. Dezember 1949 in Kraft und es ist nicht beabsichtigt, ihre Gültigkeitsdauer zu verlängern.

Zur Festlegung der Höhe einer Zuwendung an die schweizerische Europahilfe für eine Hilfsaktion in der Ostzone Deutschlands sind neben der Höhe der noch zur Verfügung stehenden Mittel weitere Momente in Berücksichtigung zu ziehen.

1. Das Hilfswerk der Vereinigten Nationen für die Hilfe an palästinensische Flüchtlinge hat uns ersucht, einen weiteren Beitrag zugunsten der von ihm unterstützten Personen zu leisten. Wie erinnerlich haben wir diesem ad hoc geschaffenen Organ der Vereinigten Nationen durch Vermittlung des IKRK letzten Winter Medikamente im Werte von 100'000.- Franken zur Verfügung gestellt. Damals ist eine eventuelle weitere Beitragsleistung nicht ausgeschlossen worden. Im übrigen stellte die Schweiz für die Palästinaflüchtlinge bereits im Sommer 1948 im Anschluss an einen Appell des Grafen Bernadotte Nahrungsmittel im Werte von 370'000.- Franken bereit.

Die den Vereinigten Nationen übergebenen Mittel für den Unterhalt nahezu einer Million Flüchtlinge sind bald erschöpft. Allerdings wird aus dem Betriebsfonds der Vereinigten Nationen dem Hilfswerk ein Vorschuss von 5 Millionen Dollars gewährt

- 3 -

werden, der es erlaubt, die Hilfe bis in den April 1950 hinein weiterzuführen. Wir glauben, dass ein neuer schweizerischer Beitrag an das Hilfswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Palästina-Flüchtlinge befürwortet werden muss. 33 Staaten haben bis zum 10. Oktober 1949 einen entsprechenden Beitrag geleistet; die Schweiz steht dabei mit der Höhe ihrer bisherigen Zuwendung (S 23'000) an 27. Stelle, und zwar weit hinter Ländern, die mit uns verglichen werden können, wie Norwegen (S 60'500), Belgien (S 440'000) oder Schweden (S 104'500). Im übrigen haben wir Herrn A. Escher, den Kommissar des I.K.R.K. für die Hilfe an Palästina-Flüchtlinge konsultiert, der uns in dieser Auffassung nur bestärken konnte. Wir beantragen deshalb, es seien Fr. 200'000.- als direkte Beitragsleistung an die Vereinten Nationen für die Hilfe an Palästina-Flüchtlinge bereitzustellen. Dabei würde der Wunsch ausgesprochen, die Hälfte dieser Zuwendung sei für den Ankauf von Medikamenten und sanitärischem Material in der Schweiz zu verwenden, wenn möglich in Zusammenarbeit mit dem IKRK.

2. Der Internationale Kinderhilfsfonds ist im Herbst 1949 an die Regierungen gelangt, um sie zur Leistung eines weiteren Beitrages an die Organisation aufzufordern. Ein entsprechender Schritt gegenüber der Schweiz konnte vermieden werden, da geltend gemacht wurde, wir seien im Begriff die Gewährung weiterer indirekter Zuwendungen an die UNICEF zu prüfen. Ein derartiger Beitrag würde eine Hilfe an Kinder in der russischen Zone Deutschlands darstellen, deren Durchführung wir unter II beantragt haben.

UNICEF ist jedoch mit dem Ersuchen an uns gelangt, auf dem Gebiete der kulturellen Tätigkeit in Fortsetzung früherer Aktionen wiederum eine Zusammenarbeit anzustreben. Zur Hauptsache handelt es sich dabei um den im nächsten Juli in Zürich stattfindenden Internationalen Kongress der Kinderärzte. UNICEF plant rund 200 Pädiatern, bzw. andern Spezialisten die aus den Ländern stammen, in denen die Organisation Hilfe leistet, die Teilnahme an dem Kongress während 2-3 Wochen zu ermöglichen. Der Leiter des Kongresses, Prof. Fanconi, hat uns dringend ersucht, dieses Projekt zu unterstützen. Der Kinderärztekongress stellt eine der bedeutendsten internationalen Manifestationen dar, die in nächster Zeit in unserm Lande stattfinden und es scheint von grosser Bedeutung, gerade den Ländern Gelegenheit zu bieten, ihn mit Teilnehmern zu beschicken, die sich noch heute in Notlage befinden und die sich ohne eine schweizerische Unterstützung daran nicht beteiligen könnten. Wir halten deshalb dafür, dass dem Gesuch UNICEF's Folge geleistet und der Schweizer Europahilfe gemäss dem uns unterbreiteten Begehren ein Betrag von 120'000.- Franken zur Verfügung gestellt werden sollte; die Europahilfe nähme unter andern, zusammen mit UNICEF, die Auswahl der Kandidaten vor.

In Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Reserve würde der entsprechende Betrag erst im nächsten Jahr bereitgestellt und unter der Voraussetzung, dass der für das "Centre d'Entr'aide International" gegenwärtig noch in Reserve gestellte Betrag von 200'000.- Franken am 1. Januar 1950 wieder zur freien Verfügung steht.

3. Das Schweizerische Rote Kreuz und die Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes haben uns seinerzeit gebeten, 20'000.- Franken für die mit der Aufnahme in der Schweiz von einzelnen einreisenden ausländischen Kindern in Zusammenhang stehenden Kosten zu überlassen. Nach entsprechender Rücksprache haben sich sowohl das Rote Kreuz als auch das Justiz- und Polizeidepartement, welches letzteres an einer Aufrechterhaltung gewisser Empfangsstellen für die Aufnahme einreisender Kinder interessiert ist, mit einer Zuwendung von 10'000.- Fr. einverstanden erklärt. Der Betrag würde dem Justiz- und Polizeidepartement zur Verfügung gestellt und die Modalitäten der Verwendung von diesem zusammen mit dem Schweizerischen Roten Kreuz abgeklärt.

4. Für andere Zwecke - beispielsweise eine Hilfe an Flüchtlinge aus Griechenland und Schulungsaktionen in Zusammenarbeit mit UNICEF - sollte dem Bundesrat eine grössere Reserve verbleiben.

Wir beantragen deshalb, für die geplante Fortführung der Hilfsaktionen in der Ostzone Deutschlands 250'000.- Franken bereitzustellen. Es dürfte sich um ein Minimum handeln, um im Hinblick auf die Grösse des Elends und der Bedürfnisse eine wirksame Hilfe zu leisten. Nach Abzug der übrigen vorgesehenen Zuwendungen betrüge der Saldo der Kredite, der dem Bundesrat für die Fortführung internationaler Hilfswerke noch zur Verfügung stünde, rund 187'000.- Franken, bzw. rund 267'000.- Fr. nach dem 1. Januar 1950.

Im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement sowie dem Justiz- und Polizeidepartement beehren wir uns, dem Bundesrat deshalb zu beantragen, es sei zu beschliessen:

1. Der Schweizer Europahilfe werden für die Fortführung der Hilfsaktionen zugunsten von Kindern in der Ostzone Deutschlands 250'000.- Franken zur Verfügung gestellt. Dieses Geld soll wie bis anhin in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen sowie der Delegation des IKRK in Berlin verwendet werden.

2. Dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge wird ein Beitrag von 200'000.- Franken geleistet. Es wäre angezeigt, wenn davon 100'000.- Franken für den Ankauf von Medikamenten und Sanitätsmaterial in der Schweiz, wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit dem CICR, verwendet würden.

3. Um den Internationalen Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, rund 200 Kinderärzten aus Notgebieten die Teilnahme an dem im Juli 1950 in Zürich stattfindenden Internationalen Kongress der Kinderärzte zu ermöglichen, wird der Schweizer Europahilfe ein Betrag von 120'000 Franken überlassen. Die entsprechende Summe soll jedoch erst 1950 ausbezahlt werden und unter der Bedingung, dass über den für das "Centre d'Entr'aide International" gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1947 in Reserve gestellten Betrag verfügt werden kann.

4. Der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes wird ein Betrag von 10'000.- Franken für die mit der Einreise unbegleiteter Kinder in die Schweiz zusammenhän-

- 5 -

genden Kosten bereitgestellt. Die nähern Modalitäten der Verwendung dieser Gelder sollen von der Polizeiabteilung, zusammen mit dem Schweizerischen Roten Kreuz, aufgestellt werden, wobei sie vom Politischen Departement zu genehmigen sind."

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

Ziffer 1 wird gemäss Antrag des Politischen Departementes genehmigt.

Ziffer 2 wird in folgender Fassung gutgeheissen:

2. Dem Hilfswerk der Vereinigten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge wird ein Beitrag von 200'000.- Franken geleistet in der Meinung, dass der Bezug der Hälfte der Medikamente und des Sanitätsmaterials aus der Schweiz, wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit dem CICR, bezogen werden soll.

Ziffer 3 wird später behandelt werden.

Ziffer 4 wird im Sinne des Antrages des Politischen Departementes angenommen.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement (2 Expl.) zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch Oju*